



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 73/06

vom

7. November 2006

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Ball, den Richter Dr. Wolst, die Richterin Dr. Milger, den Richter Dr. Koch und die Richterin Dr. Hessel

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revisi-
on in dem Urteil des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlan-
desgerichts Hamburg vom 1. Februar 2006 wird zurückgewiesen,
weil weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch
die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen
Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfor-
dert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Gemäß § 545 Abs. 2 ZPO ist die Frage der (örtlichen und sachli-
chen) Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges der
Nachprüfung durch das Revisionsgericht schlechthin (BGH, Be-
schluss vom 26. Juni 2003 - III ZR 91/03, WM 2003, 2251; Urteil
vom 7. März 2006 - VI ZR 42/05, NJW-RR 2006, 930), jedenfalls
aber dann entzogen, wenn das Berufungsgericht wie im vorlie-
genden Fall die Beurteilung der Zuständigkeitsfrage durch den
Erstrichter bestätigt hat (Musielak/Ball, ZPO, 4. Aufl., § 545
Rdnr. 12; vgl. auch MünchKommZPO/Wenzel, 2. Aufl., Aktualisie-
rungsband, § 545 Rdnr. 15). Das bedeutet, dass das Revisionsge-
richt - auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - die
vom Berufungsgericht angenommene Zuständigkeit oder Unzu-
ständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts ungeprüft zugrunde zu
legen hat. Für den vorliegenden Fall steht damit die sachliche Un-
zuständigkeit des von den Klägern erstinstanzlich angerufenen
Landgerichts ohne Rücksicht darauf fest, ob das Berufungsgericht
das zwischen den Parteien bestehende Mietverhältnis - in Über-
einstimmung mit dem Landgericht - zu Recht oder zu Unrecht als
Wohnraummietverhältnis angesehen hat, für das gemäß § 23
Nr. 2 Buchst. a GVG die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben
ist. Ob eine Zuständigkeitsprüfung ausnahmsweise dann stattzu-
finden hätte, wenn die Entscheidung des Berufungsgerichts über
die Zuständigkeit auf Willkür oder auf einer Verletzung des rechtli-
chen Gehörs beruhen würde und aus diesem Grund ein Verwei-
sungsbeschluss nicht bindend wäre (so MünchKommZPO/Wenzel

aaO Rdnr. 17), bedarf keiner Entscheidung, weil ein solcher Fall hier nicht gegeben ist.

Steht somit für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde fest, dass es an der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Landgerichts fehlt, so ist die vom Berufungsgericht bestätigte Abweisung der Klage als unzulässig nicht zu beanstanden. Ein Revisionszulassungsgrund ist insoweit weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Von einer weitergehenden Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Die Kläger haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Wert des Beschwerdegegenstands: 273.209,88 €.

Ball

Dr. Wolst

Dr. Milger

Dr. Koch

Dr. Hessel

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 26.11.2004 - 316 O 176/04 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 01.02.2006 - 4 U 189/04 -